

Stadt Heilbronn
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 08.12.1997, zuletzt geändert am 24.10.2024

Aufgrund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249)
- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Heilbronn beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhangs A 1 des Merkblattes DWA-m 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.“

2. § 41 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

- | | |
|---|----------|
| „(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | 2,39 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,46 EUR |

- | | |
|---|------------|
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,85 EUR |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 1,54 EUR |
| (5) Für Fäkalienschlamm, Industrieschlempe usw. die zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht werden, beträgt die Gebühr je m ³ angelieferter Menge | 38,50 EUR“ |

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heilbronn, den
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Andreas Ringle
Bürgermeister